

PFOTENSTÜBCHEN

Eine Katzenpension der besonderen Art...

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Den Dienstleistungen der Katzenpension liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten durch Anmeldung oder Übergabe der Katzen/n seitens des Katzenbesitzers als anerkannt.

2. Übergabe der Katze/n

Der Katzenbesitzer erklärt mit der Übergabe seiner Katze/n verbindlich, dass diese gesund, den Erfordernissen entsprechend geimpft und entwurmt und mit einem Zecken-/Flohschutzmittel behandelt worden ist/sind. Katzen und Kater müssen kastriert sein. Der Impfpass, zu verabreichende Medikamente und benötigtes Diätfutter sind bei Übergabe der Katze für die Zeit des Pensionsaufenthalts zu übergeben. Die Übergabe erfolgt nach telefonischer Absprache. Liegt bei Übergabe eine offensichtliche Krankheit vor, kann die Aufnahme des Tieres verweigert werden.

3. Impfungen, Wurmkur, Zecken-/Flohschutz

Alle Katzen müssen einen vollständigen und aktuellen Impfschutz gegen folgende Krankheiten nachweisen: Katzenseuche, Katzenschnupfen, Tollwut und Katzenleukose. Außerdem muß das Tier 2 Tage vor Pensionsantritt frisch entwurmt werden und 1 Woche vor Pensionsantritt mit einem Zecken-/Flohschutzmittel behandelt worden sein (Flohschutz-Halsbänder sind nicht erlaubt; Nachweise sind mitzubringen).

4. Krankheit

Bei Verdacht auf Krankheit oder Verletzung wird das Tier dem zuständigen Betreuungstierarzt vorgestellt. Er entscheidet über den weiteren Behandlungsverlauf. Ist der Katzenbesitzer nicht erreichbar, ist die Pensionsinhaberin bevollmächtigt, sämtliche aus tierärztlicher Sicht notwendigen körperlichen Eingriffe, Operation oder evtl. Euthanasie an der Katze vornehmen zu lassen. Wenn es die Krankheit erfordert, wird der Patient in Quarantäne gehalten. Bei stressbedingtem Durchfall wird das notwendige Diätfutter verabreicht. Die Kosten der Behandlung und zu verabreichender Medikamente werden vom Katzenbesitzer getragen. Diese werden entweder vom Tierarzt direkt oder mit der Katzenpension abgerechnet.

5. Haftung

Die Pensionsinhaberin verpflichtet sich zur verantwortungsbewußten und sorgfältigen Betreuung der Katze. Die Haftung ist auf eigenübliche Sorgfalt beschränkt. Die Pensionsinhaberin haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Ansprüche jeder Art gegen die Pensionsinhaberin sind ausgeschlossen bei Ansteckung einer Virus-/Bakterien-/Seuchenerkrankung, bei Neurose, Verletzung, Tod, Entweichen, Schäden an der Katze durch Rauferei o.ä., Brand der Unterkunft, Diebstahl, Einbruch und alle sonstigen Schäden, die nach allgemeiner Anschauung nicht dem Verschulden der Inhaberin und der Pflegeperson zuzurechnen sind. Ebenfalls besteht keine Haftung für Schäden, die die Katze Dritten gegenüber verursacht. Verletzungen sind unmittelbar bei Abholung des Tieres der Pension anzuzeigen. Spätere Anzeigen einer Verletzung werden nicht anerkannt und lösen unter keinen Umständen eine Schadenersatzpflicht aus.

6. Abholung

Die Abholung erfolgt nach Absprache. Kann der Termin nicht eingehalten werden, ist die Katzenpension rechtzeitig zu informieren. Die Rechnung für den Pensionsaufenthalt wird am Tage der Abholung in bar beglichen, in Ausnahmefällen durch Überweisung.



Claudia Götz-Hebbel

Allerheiligenstr. 60

72172 Sulz-Glatt

Tel. 07482/913427

Fax 07482/913426

www.pfotenstuebchen.de

